

PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

JOB UND PFLEGE IN DER FAMILIE –
ANTWORTEN AUF DIE WICHTIGSTEN FRAGEN



**AK
INFORMIERT**

- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag

AK

WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT

Die Ratgeberreihe der AK Wien



Renate Anderl
AK PRÄSIDENTIN

„ Wir wollen mehr Unterstützung für pflegende Angehörige. Deswegen fordern wir die Schaffung von Pflegeservicestellen – eine Anlaufstelle für alle Anträge und Informationen rund um die Pflegesituation.

PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

JOB UND PFLEGE IN DER FAMILIE –
ANTWORTEN AUF DIE WICHTIGSTEN FRAGEN

Was tun, wenn sich ein Familienmitglied plötzlich nicht mehr alleine versorgen kann? Welche Betreuungsmöglichkeiten gibt es? Wie bringen Sie Pflege und Beruf zeitlich und finanziell unter einen Hut? Wie sieht es mit Beihilfen und Versicherung aus?

In diesem Ratgeber finden Sie hilfreiche Antworten rund um das Thema Pflege und Infos zu unserer AK Pflegegeld-Beratung.

24/7 ONLINE

Die **AK Website** steht Ihnen rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Seite – mit vielen aktuellen Infos und Services zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen. Egal wo Sie sind – wir sind für Sie da.



Inhalt

1 Sie haben Fragen zum Pflegegeld? Die AK hilft Ihnen!	4
2 Was gilt bei Pflegekarenz und Pflegezeit?	9
3 Pensionsversicherung für Pflegende – was ist wichtig?	17
4 Welche Pflegegeldstufen gibt es?	20
5 Wie wird die Personenbetreuung gefördert?	23
6 Wie können mobile Dienste unterstützen?	26
7 Was leisten Tageszentren?	28
8 Was bieten Wohn- und Pflegehäuser?	30
9 Sterbebegleitung zu Hause – welche Unterstützung gibt es?	33
10 Bonus für pflegende Angehörige	35
11 Wie können Sie „Urlaub“ vom Pflegen nehmen?	38
Anhang	
Links und Kontaktadressen	42
Stichwortverzeichnis	43
Abkürzungsverzeichnis	43

Sie haben Fragen zum Pflegegeld? Die AK hilft Ihnen!

Wenn Angehörige Pflege brauchen

In dieser Situation stellen sich viele Fragen.

AK Pflegegeld-Beratung

Nicht nur Betroffene können unser Angebot nutzen, sondern auch Angehörige – und das ganz unbürokratisch.

Gerechte Maßnahmen auf politischer Ebene

Aus für den Pflegeregress – dafür haben wir gekämpft! Wir fordern weitere wichtige Schritte für Ihre Interessen als Erwerbstätige.

1

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WIE WIR SIE RUND UM
DAS THEMA PFLEGEgeld UNTERSTÜTZEN.

Wenn Angehörige Pflege brauchen

Bis ins hohe Alter gesund und fit bleiben – das wünschen wir uns alle. Manchmal ist dann doch alles anders:

Eine Ihnen nahestehende Person braucht plötzlich Betreuung oder Pflege – ob Eltern, Partner:in oder andere Angehörige. Sei es durch Krankheit, Unfall, Demenz oder altersbedingt.

Es ist kein Thema, über das man gerne redet. Trotzdem: Bereiten Sie sich darauf vor. Informieren Sie sich und sprechen Sie rechtzeitig mit Ihrer Familie darüber. Tragen Sie Ihr Wissen auch an Freunde und Bekannte weiter, die in diese Situation kommen könnten und Angst vor Überforderung haben.

Viele Fragen stellen sich in dieser Situation:

- Wer kann die Pflegetätigkeit übernehmen?
- Wie vereinbaren Sie Beruf und Betreuung – zeitlich und finanziell?
- Wie sieht es mit Beihilfen oder Versicherung aus?
- Welche Betreuungsmöglichkeiten gibt es?
- Passt die Pflegegeld-Stufe?
- Welche Rechte und Pflichten haben Sie gegenüber Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in?

Informieren Sie sich rechtzeitig

Pflege ist eines der ganz großen Zukunftsthemen in Österreich. Im Jahr 2023 bezogen im Durchschnitt 480.000 Menschen Pflegegeld.

In welche Pflegegeldstufe eine Person kommt, ist für sie und ihre Familie von allergrößter Bedeutung.

Denn nicht nur die Höhe des Pflegegeldes, sondern auch der Zugang zu anderen Unterstützungsleistungen ist häufig daran geknüpft. Wir unterstützen daher Betroffene und Angehörige bei Fragen und Problemen rund ums Pflegegeld.

AK Pflegegeld-Beratung

Einstufung des Pflegegeldes

Wie sind die Pflegegeldstufen definiert? Wie groß muss der Grad der Pflegebedürftigkeit sein? Wie viel Geld gibt es in der jeweiligen Stufe? Das alles gehen wir gerne mit Ihnen durch. Rufen Sie uns an.

**KON
KRET**

Unbürokratische AK Hilfe rund ums Pflegegeld!

■ Telefonische Beratung:

+43 1 50165-1204

Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.45 Uhr

■ Persönliche Beratung:

Der Pflegegeldbescheid ist bereits da? Ihnen wurde das Pflegegeld verweigert oder es ist zu niedrig? Dann können wir Ihren Pflegebescheid bzw. die Möglichkeit einer kostenfreien Klage für Sie prüfen. Dieses Angebot können sowohl Betroffene als auch Angehörige nutzen – ganz unbürokratisch und ohne Vollmacht.

Falls unsere Einschätzung positiv ausfällt, stellen wir Ihnen einen Gutschein für den KOBV aus, den größten Behindertenverband Österreichs. Der KOBV führt dann das Verfahren für Sie vor dem Sozialgericht.

**KON
KRET**

Dieses Angebot gilt für Mitglieder und ehemalige Mitglieder der AK Wien.

Gerechte Maßnahmen auf politischer Ebene

Aus für den Pflegeregress

Eine unserer wichtigsten Forderungen hat sich mit dem Entfall des Pflegeregresses erfüllt. Der Staat greift nicht mehr auf das Vermögen Ihrer Familie zur Abdeckung der Pflegekosten in stationären Pflegeeinrichtungen zu.

Das betrifft das Vermögen der pflegebedürftigen Angehörigen selbst, aber auch das des Erben: der Erbin und des Geschenknehmers: der Geschenknehmerin. Die Höhe des Vermögens – ob Immobilien, Sparbücher oder Bargeld – macht dabei keinen Unterschied.



Zur Finanzierung der Pflege in Pflegeheimen werden nur mehr Einnahmen der betreuten Person verwendet, wie z. B. Pension, Pflegegeld oder Unterhaltsansprüche.

Finanzierung der Pflege in der Zukunft

2023 hat der Bund für das Pflegegeld etwa 3,1 Milliarden Euro und die Länder für soziale Dienste 3 Milliarden Euro ausgegeben. Dazu kommen Kostenbeiträge der Pflegebedürftigen selbst für Pflegedienste.

Die Zahl der Personen steigt, die Betreuung und Pflege brauchen. Die Frage, die sich stellt: Wie finanziert sich die Pflege in der Zukunft?



Aus verteilungspolitischen Gründen empfehlen wir eine Steuerfinanzierung über Erbschafts- und Schenkungssteuern auf große Vermögen. Es entstehen Mehreinnahmen von rund 1 Milliarde Euro für den Staat.

Auch eine Zweckwidmung der Tabaksteuer für die Finanzierung des Mehrbedarfs in der Pflege wäre vorstellbar.

Ausbau mobiler Pflege und Betreuung

Solange stationäre Pflege nicht notwendig ist, soll die Betreuung zu Hause gut verfügbar und leistbar sein. Deshalb fordern wir:



- Die Kostenbeiträge für mobile Dienste der Länder sollen in einem ersten Schritt verringert bzw. für Menschen mit niedrigem Einkommen abgeschafft werden.
- Mehrstündige Betreuungsangebote zu Hause oder in Tageszentren, betreutes Wohnen etc. müssen zu leistbaren Preisen flächendeckend ausgebaut werden – damit Beruf und Pflege bzw. Beruf und Betreuungsarbeit vereinbart werden können.
- Ebenfalls erforderlich sind ausreichend Personal und bessere Arbeitsbedingungen der Beschäftigten.

Mehr Unterstützung für pflegende Angehörige



Wir fordern die Schaffung von Pflegeservicestellen – eine einzige Anlaufstelle für alle Anträge und Informationen rund um die Pflegesituation.

Das Ziel ist, dass Sie an einem Ort alle Anträge stellen können. Dort soll der Pflegebedarf erhoben werden, Sie sollen dort unterstützt werden und alle Informationen zu Leistungen erhalten – inklusive Beratungen zu Fragen der Erwachsenenvertretung, der Vorsorgevollmacht und Patienten:Patientinnenverfügung bis hin zu finanziellen Themen im Zusammenhang mit der Pflegesituation.

Was gilt bei Pflegekarenz und Pflegezeit?

Ein Pflegebedarf tritt plötzlich auf

Um Sie in dieser Situation zu unterstützen, gibt es die Pflegekarenz oder -zeit für die Dauer von bis zu 3 bzw. 6 Monaten.

.....

Voraussetzungen und Regelungen

Lesen Sie hier, wann Sie das Modell Pflegekarenz bzw. -zeit vereinbaren können und wann Sie einen Rechtsanspruch darauf haben.

.....

Pflegekarenzgeld

Bei Pflegekarenz bekommen Sie das Pflegekarenzgeld statt Ihres Gehalts. Bei Pflegezeit ergänzt es Ihr verringertes Entgelt.

2

HIER ERFAHREN SIE, WELCHE MÖGLICHKEITEN IHNEN DIE
MODELLE PFLEGEKARENZ UND PFLEGEZEIT BIETEN

Ein Pflegebedarf tritt plötzlich auf

Wenn sich ein:e Angehörige:r plötzlich nicht mehr alleine versorgen kann, stellt das oft die ganze Familie auf den Kopf. Um Sie in dieser Situation zu unterstützen, gibt es für bis zu 3 bzw. 6 Monate die Pflegekarenz und -teilzeit in Verbindung mit dem Pflegegeld.

Beide – Pflegekarenz und -teilzeit – müssen Sie grundsätzlich mit Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in vereinbaren. Seit 1. Jänner 2020 gibt es aber auch einen Rechtsanspruch für maximal 4 Wochen in Betrieben mit mehr als 5 Beschäftigten. Damit wurde endlich eine langjährige AK Forderung umgesetzt.



Seit 1. November 2023 haben Arbeitnehmer:innen auch einen Rechtsanspruch auf eine Freistellung, um ihr Kind bei einem stationären Reha-Aufenthalt zu begleiten. Dies ist für maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr möglich.

Pflegekarenz und Pflegezeit

Pflegekarenz und Pflegezeit sollen Ihnen in folgenden Situationen die erste Zeit erleichtern:

- Ein:e Angehörige:r wird pflegebedürftig
- Die bisherige Betreuungsperson fällt aus
- Der Pflegebedarf eines Familienmitglieds erhöht sich

Für die Dauer von maximal 3 Monaten können Sie sich von Ihrer Berufstätigkeit eine Auszeit nehmen (Pflegekarenz) oder Ihre Arbeitszeit reduzieren (Pflegezeit) – um sich in solchen Situationen Ihrer Familie zu widmen. In dieser Zeit bekommen Sie das Pflegekarenzgeld, das sich nach der Höhe Ihres aktuellen Gehalts richtet.

Vorgehensweise

Sowohl die Pflegekarenz als auch die -teilzeit vereinbaren Sie direkt mit dem:der Arbeitgeber:in – das heißt, die Zustimmung ist erforderlich. Seit 1. November 2023 muss der:die Arbeitgeber:in eine Ablehnung

oder Aufschiebung der Pflegekarenz bzw. -zeit sachlich und schriftlich begründen.

TIPP

In Ihrer Firma gibt es einen Betriebsrat? Dann beziehen Sie den Betriebsrat in Ihre Verhandlungen um die Pflegekarenz oder Pflegezeit ein.

Die Vereinbarung mit dem:der Arbeitgeber:in muss **schriftlich** getroffen werden. Ist dies geschehen, können Sie das Pflegekarenzgeld beantragen. Siehe Kontaktinfo am Ende des Kapitels.

Arbeitsstunden bei Pflegezeit

Vereinbaren Sie Pflegezeit, darf Ihre Normalarbeitszeit 10 Stunden in der Woche nicht unterschreiten.

Voraussetzungen und Regelungen

Sie müssen mindestens 3 Monate ununterbrochen bei Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in angestellt sein, bevor Sie eine Pflegekarenz oder Pflegezeit vereinbaren können. Wenn Sie ein befristetes Arbeitsverhältnis in einem Saisonbetrieb haben, gelten als Voraussetzung kürzere Zeiten. Wie lange das in Ihrem Fall konkret ist, können Sie bei Ihrer Arbeiterkammer erfragen.

Auch wenn Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen, können Sie in Pflegekarenz bzw. -zeit gehen. Besprechen Sie Ihre Situation mit Ihrem:Ihrer Berater:in beim AMS. Haben Sie sich dann vom Bezug abgemeldet, bekommen Sie statt des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe das Pflegekarenzgeld.

Wann kommt das Modell für Sie in Betracht?

Pflegekarenz oder -zeit können Sie nur für nahe Angehörige in Anspruch nehmen. **Als nahe Angehörige gelten:**

- Ehepartner:innen, eingetragene Partner:innen, Lebensgefährten:Lebensgefährtinnen
- Eltern und Großeltern
- Adoptiv- und Pflegeeltern

- Kinder und Enkelkinder
- Stiefkinder, Adoptiv-, Wahl- und Pflegekinder
- Leibliche Kinder von Ehepartner:innen, eingetragenen Partner:innen, Lebensgefährten:Lebensgefährtinnen
- Geschwister
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder

**KON
KRET**

Sie müssen nicht mit dem betreffenden Familienmitglied in einem gemeinsamen Haushalt leben, um in Pflegekarenz oder -teilzeit gehen zu können.

Zusätzlich zum Verwandtschaftsgrad ist auch die Pflegestufe des Familienmitglieds entscheidend: Für demenziell Erkrankte und Minderjährige gilt die Pflegestufe 1. Für alle anderen die Pflegestufe 3.



Sie können die Pflegekarenz bzw. -teilzeit erst antreten, wenn das Pflegegeld mit Bescheid zuerkannt wurde. Für ein beschleunigtes Verfahren können Sie darauf hinweisen, Pflegekarenz oder Pflegezeit in Anspruch nehmen zu wollen. Dann bekommen Sie den Bescheid in der Regel innerhalb von 2 Wochen.

Dauer der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit

Pflegekarenz und -teilzeit sind begrenzt: auf ein bis maximal 3 Monate. Grundsätzlich können Sie für eine:n bestimmte:n Angehörige:n nur einmal Pflegekarenz oder Pflegezeit nehmen.



Es ist allerdings möglich, dass für dieselbe zu betreuende Person mehrere Angehörige nacheinander in Pflegekarenz oder -teilzeit gehen – insgesamt für maximal 6 Monate. Z. B. könnten zuerst Sie sich 3 Monate um Ihre Mutter kümmern und im Anschluss Ihr Bruder um weitere 3 Monate.

Erhöht sich bei dem betreffenden Familienmitglied der Pflegebedarf um mindestens eine Pflegestufe, können Sie die Vereinbarung mit

Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in einmal für maximal 3 Monate erneuern. Insgesamt ist in so einer Situation eine Vereinbarung von maximal 6 Monaten möglich.



Diskriminierungsverbot

Seit 1. November 2023 sind Pflegekarenz bzw. -teilzeit vom Schutz des Gleichbehandlungsgesetzes umfasst. Das bedeutet: Sie dürfen in diesem Zusammenhang nicht diskriminiert werden, also z. B. nicht ungünstiger behandelt werden, ohne dass es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt. Diskriminierungen können durch die Gleichbehandlungskommission festgestellt und Schadenersatzansprüche beim Arbeits- und Sozialgericht geltend gemacht werden. Ihr Betriebsrat, Ihre Gewerkschaft, Ihre Arbeiterkammer und die Gleichbehandlungsanwaltschaft beraten Sie bei Fragen dazu.

Kündigungsschutz

Wegen Ihrer Pflegekarenz bzw. -teilzeit dürfen Sie nicht gekündigt werden! Sollte dies doch passieren, können Sie die Kündigung bei Gericht bekämpfen. Hier gibt es 2 Möglichkeiten:

- Sie können die Kündigung beim Arbeits- und Sozialgericht anfechten
- Sie können die Beendigung gegen sich wirken lassen, aber Schadenersatzansprüche geltend machen

Dabei ist es egal, ob Sie die berufliche Auszeit nur geplant oder tatsächlich genommen haben. Auch eine diskriminierende Auflösung in der Probezeit oder die Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses können Sie bekämpfen.

**ACH
TUNG**

Hier gelten kurze Fristen – Sie müssen daher sofort tätig werden! Wenden Sie sich in einem solchen Fall rasch an Ihre Arbeiterkammer oder Ihre Gewerkschaft.

Seit 1. November 2023 können Sie von Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in binnen 5 Kalendertagen ab dem Zugang der Kündigung eine **schriftliche**

Begründung verlangen. Diese muss Ihnen binnen 5 Kalendertagen ab dem Zugang Ihres Verlangens ausgestellt werden.

Rechtsanspruch

Seit 1. Jänner 2020 gibt es einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz bzw. -teilzeit. Das bedeutet, Sie können diese einseitig antreten und Ihr:e Arbeitgeber:in kann diese nicht ablehnen – vorausgesetzt:

- Alle sonstigen Voraussetzungen liegen vor, siehe unter Voraussetzungen für Pflegekarenz und -teilzeit
- Sie arbeiten in einem Betrieb mit mehr als 5 Arbeitnehmer:innen
- Falls es Ihr:e Arbeitgeber:in verlangt, müssen Sie binnen einer Woche sowohl die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Person bescheinigen und das Angehörigenverhältnis glaubhaft machen – siehe Nahe Angehörige

ACH TUNG

Den beabsichtigten Zeitpunkt Ihres Antritts müssen Sie Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in frühestmöglich bekanntgeben.

Dauer der Pflegekarenz bzw. -teilzeit mit Rechtsanspruch

Die Pflegekarenz bzw. -teilzeit können Sie vorerst für die Dauer von **höchstens 2 Wochen** in Anspruch nehmen.

Sie benötigen mehr Zeit? Und es liegen weiterhin alle Voraussetzungen vor? Dann sollten Sie eine Vereinbarung mit Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in

KON KRET

Kommt es in den ersten beiden Wochen zu keiner Einigung über eine Verlängerung, haben Sie einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz bzw. -teilzeit für **weitere 2 Wochen**.

Über 4 Wochen hinaus können Sie wie bisher mit dem:der Arbeitgeber:in eine freiwillige Vereinbarung treffen.

Die Pflegekarenz bzw. -teilzeit, die Sie aufgrund des Rechtsanspruches verbraucht haben, wird auf die mögliche Dauer der vereinbarten Pflegekarenz bzw. -teilzeit angerechnet.

Verjährung und Verfall

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die Sie zu Beginn der Pflegekarenz (gilt nicht bei Pflegezeit!) bereits erworben haben, können bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Ende der der Pflegekarenz nicht verjähren bzw. verfallen.

Pflegekarenzgeld

Wenn Sie in Pflegekarenz oder Familienhospizkarenz sind, bekommen Sie das Pflegekarenzgeld statt Ihres Gehalts. Das gilt auch, wenn Sie sich zum Zweck der Pflegekarenz vom Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe abgemeldet haben, oder sich zur Begleitung ihres Kindes zu einem stationären Rehabilitationsaufenthalt freistellen lassen. Bei der Pflege- oder Familienhospizzeit ergänzt das Pflegekarenzgeld Ihr verringertes Entgelt. Folgende Voraussetzungen müssen Sie für das Pflegekarenzgeld erfüllen:

- Sie müssen vor Antritt der Pflegekarenz oder -zeit seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen vollversichert bei demselben:derselben Arbeitgeber:in beschäftigt sein
- Es kann nur einmal für ein und dieselbe Person in Anspruch genommen werden
- Es ist grundsätzlich auf 3 Monate beschränkt (bei der Begleitung eines Kindes zu einem Reha-Aufenthalt auf maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr)
- Mehrere Angehörige können für dasselbe Familienmitglied nur nacheinander Pflegekarenzgeld beziehen. Dabei ist die gesamte Bezugsdauer auf 6 Monate begrenzt
- Erhöht sich der Pflegebedarf um mindestens eine Pflegestufe, können Sie einmalig erneut um höchstens weitere 3 Monate ansuchen



Wenn Sie geringfügig beschäftigt sind, können Sie kein Pflegekarenzgeld beziehen!

Höhe des Pflegekarenzgeldes

Das Pflegekarenzgeld ist abhängig von der Höhe Ihres Einkommens und wird wie das Arbeitslosengeld berechnet: Ihnen stehen 55 Prozent Ihres täglichen Nettoeinkommens zu – zumindest jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze. Gegebenenfalls kommen die Kinderzuschläge hinzu.

Bei Pflegezeit berechnet sich das Pflegekarenzgeld aliquot zur Reduktion der Arbeitszeit.

Versicherungsschutz

Wenn Sie Pflegekarenzgeld beziehen, bezahlt der Bund Ihre Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge. Als pflegezeitbeschäftigte Person unterliegen Sie nur dann der Pensionsversicherung, wenn Sie aufgrund des Dienstverhältnisses, in dem die Pflegezeit vereinbart wurde, pensionsversicherungspflichtig sind. Als Arbeitnehmer:in erwerben Sie auch in dieser Zeit Ansprüche im Rahmen der Abfertigung neu.

Antrag

Über das Pflegekarenzgeld entscheidet das Sozialministeriumservice (ehemaliges Bundessozialamt für Soziales und Behindertenwesen). Den Antrag finden Sie online auf: www.sozialministeriumservice.at

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt österreichweit durch das Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark
(E-Mail: bsbstm.pflegekarenz@sozialministeriumservice.at)

Pensionsversicherung für Pflegende – was ist wichtig?

Das bringt Ihnen eine freiwillige Pensionsversicherung

Sie erwerben Versicherungszeiten und Pensionsansprüche. Zudem fallen Sie um keine AMS-Leistungen um.

Die 2 Varianten der freiwilligen Pensionsversicherung

Es gibt die Selbst- und die Weiterversicherung. Welche Variante für Sie in Frage kommt, hängt von einigen Faktoren ab.

3

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WIE SIE SICH FREIWILLIG
UND KOSTENLOS PENSIONSVERSICHERN KÖNNEN.

Das bringt Ihnen eine freiwillige Pensionsversicherung

Ein Familienmitglied zu pflegen – das ist oft mehr als ein Vollzeitjob. Pflegende Angehörige stecken daher beruflich meist zurück. Sie reduzieren Stunden, geben ihre Arbeit ganz auf oder können keine neue Arbeit mehr annehmen. Nicht selten geht das so über einen längeren Zeitraum. Damit sich das familiäre Engagement nicht negativ auf die Pension auswirkt, können sich pflegende Angehörige freiwillig und kostenlos pensionsversichern.

The logo consists of the word "KON" stacked above the word "KRET" in white, bold, sans-serif capital letters, set against a solid red square background.

Sie müssen dafür nichts bezahlen – die Kosten tragen der Bund und der Familienlastenausgleichsfonds.

Folgende Vorteile bringt Ihnen eine freiwillige Versicherung:

■ **Sie erwerben Versicherungszeiten**

Die Zeiten der freiwilligen Versicherung gelten für die Alterspension genauso, als wären Sie arbeiten gegangen.

■ **Sie erwerben Pensionsansprüche**

Mit der freiwilligen Versicherung bekommen Sie Gutschriften für das Pensionskonto. Das erhöht Ihre zukünftige Pension.

■ **Sie fallen um keine AMS-Leistungen um**

Sofern Sie dem AMS auch neben der Pflege ausreichend für die Vermittlung zur Verfügung stehen, können Sie parallel zur Selbstversicherung AMS-Leistungen beziehen.

Die 2 Varianten einer freiwilligen Pensionsversicherung

Ob Selbst- oder Weiterversicherung, in beiden Fällen gelten folgende Voraussetzungen: Die Pflege findet im Inland und zu Hause statt – nicht in einem Pflegeheim.

Selbstversicherung

Ihre Arbeitskraft wird durch die Pflege eines nahen Angehörigen erheblich oder durch die Pflege eines behinderten Kindes überwiegend beansprucht? Dann können Sie sich selbst versichern – ohne Kosten für Sie. Der Bund legt zu Ihrem reduzierten Einkommen noch etwas für die Pension drauf.

Bei der Selbstversicherung bekommen Sie so viel für die Pension gutgeschrieben, als hätten Sie 2.300,10 Euro (2025) im Monat verdient. Ein Jahr Selbstversicherung erhöht die Monatspension (14 Bezüge) um 35,09 Euro.

KON KRET

Bei dieser Variante brauchen Sie keine Vorversicherungszeiten. Das heißt: Sie müssen nicht unbedingt eine bestimmte Zeit über der Geringfügigkeitsgrenze verdient haben.

Die Selbstversicherung ist also auch dann möglich, wenn Sie zuvor gar nicht berufstätig oder anders pensionsversichert waren.

Weiterversicherung

Sie haben vor der Pflegetätigkeit mehr als 2.300,10 Euro verdient, können keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen und geben Ihre Arbeit für die Pflege zur Gänze auf? Dann ist die Weiterversicherung die bessere Variante. Sie bekommen dann so viel Pensionsgutschrift wie zuvor von Ihrem Einkommen.

KON KRET

Diese Variante schließt an Vorversicherungszeiten an – also an eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze.

TIPP

Die genauen Regelungen zur Selbst- und Weiterversicherung finden Sie auf wien.arbeiterkammer.at Einfach ins Suchfeld eingeben: Kostenlose Pensionsversicherung

Welche Pflegegeldstufen gibt es?

Das Pflegegeld

Das Pflegegeld ist in 7 Stufen eingeteilt und soll pflegebedürftige Menschen bei der Organisation ihrer Pflege unterstützen.

4

LESEN SIE HIER, WELCHER PFLEGEAUFWAND DEN
EINZELNEN PFLEGEgeldSTUFEN ZUGEO RDNET IST.

Das Pflegegeld

Wer pflegebedürftig ist, hat einen Rechtsanspruch auf Pflegegeld. Die Höhe des Pflegegeldes hängt vom nötigen Pflegeaufwand ab.

Für den Bezug muss mindestens ein monatlicher Pflegeaufwand von **mehr als 65 Stunden** bestehen.

Bei einer ärztlichen oder pflegerischen Untersuchung wird dieser Pflegeaufwand festgestellt – also wieviel Hilfe im Alltag z. B. für Körperpflege, An- und Ausziehen, Zubereitung von Mahlzeiten, Waschen, Kochen oder Putzen anerkannt wird. Das Ergebnis dieser Untersuchung bestimmt die Pflegegeldstufe.

7 Pflegegeldstufen

Es gibt 7 Pflegegeldstufen. Den Antrag stellen Sie beim zuständigen Versicherungsträger. Das ist jene Stelle, die auch die Pension bzw. Rente auszahlt. In der Regel die Pensionsversicherungsanstalt (PVA).

Pflegegeldstufe	Notwendige Pflegestunden pro Monat	Weitere Voraussetzungen	Pflegegeld
1	über 65 Stunden		€ 200,80
2	über 95 Stunden		€ 370,30
3	über 120 Stunden		€ 577,00
4	über 160 Stunden		€ 865,20
5		Außergewöhnlicher Pflegeaufwand	€ 1.175,20
6	über 180 Stunden	Tag- und Nachtbetreuung nötig	€ 1.641,10
7		Keine zielgerichteten Bewegungen möglich	€ 2.156,60

Das Pflegegeld wird 12 Mal im Jahr – monatlich im Nachhinein – an die pflegebedürftige Person selbst oder den:die gesetzliche:n Vertreter:in ausbezahlt.

TIPP

Passt die Pflegegeldstufe?

Wir helfen Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern zur richtigen Pflegegeldeinstufung!

Die richtige Pflegegeldeinstufung ist für Betroffene und ihre Familie von großer Bedeutung. Denn Pflege kann teuer werden und muss finanziert werden.

Telefonische Beratung:

+43 (1) 501 65-1204

Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.45 Uhr

Wie wird die Personenbetreuung gefördert?

Daheim begleitet und betreut

Für die Personenbetreuung – bekannt als 24-Stunden-Betreuung – gibt es unter bestimmten Voraussetzungen Förderungen vom Staat.



Die Bezeichnung „24-Stunden-Betreuung“ ist irreführend. Personenbetreuer:innen können nicht 24 Stunden täglich arbeiten. Auch sie haben ein Recht auf Freizeit, Erholung und Schlaf. Deshalb lautet der offizielle Name des Berufs Personenbetreuung.

5

IN DIESEM KAPITEL ERHALTEN SIE EINEN ERSTEN ÜBERBLICK,
WIE DIE PERSONENBETREUUNG GEFÖRDERT WIRD.

Daheim begleitet und betreut

Oft bleiben Menschen lieber in familiärer Obhut als im Heim. Das betrifft vielleicht auch Ihre Eltern oder andere Angehörige. Eine Personenbetreuung kann dabei eine große Hilfe sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es Förderungen vom Staat.

Wer bekommt die Förderung?

■ Pflegegeldstufe

Für die Förderung muss die betroffene Person mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen. Ab Stufe 5 wird die Notwendigkeit des Betreuungsumfanges generell angenommen, bei Stufe 3 und 4 mit aktuellen ärztlichen Befunden nachgewiesen.

■ Einkommen

Das Einkommen der pflegebedürftigen Person darf 2.500 Euro netto pro Monat nicht übersteigen – ohne Sonderzahlungen, Pflegegeld, Wohnbauhilfe etc. Diese Einkommensgrenze erhöht sich um 400 Euro für jede:n unterhaltsberechtigten Angehörigen.

The logo consists of a red square with the word "KON" in white above the word "KRET" in white.

Die Förderung ist unabhängig vom Vermögen der pflegebedürftigen Person.

Wie hoch ist die Förderung?

Beschäftigung von selbstständigen Betreuungskräften

- 400 Euro grundsätzlich pro Monat und Betreuungskraft
- 800 Euro pro Monat, wenn 2 Betreuungskräfte im Einsatz sind
- 800 Euro pro Monat, wenn eine Betreuungskraft 28 Tag am Stück im Einsatz ist

Beschäftigung von angestellten Betreuungskräften

- 800 Euro pro Monat und Betreuungskraft
- 1.600 Euro pro Monat maximal – das entspricht 2 Betreuungskräften

Wo können Sie die Förderung beantragen?

Erste Anlaufstelle für Ihre Fragen ist die Landesstelle des Sozialministeriumservice. Dort können Sie die Förderung auch beantragen.

Sozialministeriumservice

1010 Wien, Babenbergerstraße 5

Tel.: +43 (01) 588 31

E-Mail: post.wien@sozialministeriumservice.at

www.sozialministeriumservice.at



- Achten Sie auf die Qualität der Vermittlungsagenturen und der Verträge. Hilfe bietet eine Broschüre des Sozialministeriums: „24 Stunden Betreuung – Verträge mit Vermittlungsagenturen und PersonenbetreuerInnen – was Sie wissen sollten“, Bestellung oder Download auf broschuerenservice.sozialministerium.at
- Eine Liste der Vermittlungsagenturen, die vom Sozialministerium nach Qualitätskriterien zertifiziert wurden, finden Sie unter: oeqz.at/zertifizierte-vermittlungsentagenturen

Wie können mobile Dienste unterstützen?

Daheim mit Unterstützung leben

Damit Menschen in ihren eigenen 4 Wänden den Alltag meistern können, gibt es mobile Dienste.

6

IN DIESEM KAPITEL ERHALTEN SIE EINEN ERSTEN ÜBERBLICK,
WELCHE LEISTUNGEN MOBILE DIENSTE ANBIETEN.

Daheim mit Unterstützung leben

Ihre Eltern oder Angehörige bewältigen zu Hause noch vieles alleine, aber beim Einkaufen würden sie zum Beispiel Unterstützung benötigen? Genau dabei können mobile Dienste helfen und das Leben zu Hause erleichtern.

TIPP

Unter bestimmten Voraussetzungen fördert die Stadt Wien die Leistungen von mobilen Diensten.

Welche Leistungen gibt es?

- Heimhilfe
- Essen auf Rädern
- Begleit- und Besuchsdienst
- Wäscheservice-Zustellung
- Mehrstündige Alltagsbegleitung
- Hauskrankenpflege
- Mobile Palliativbetreuung

Wie hoch sind die Kosten?

Die Bezahlung von Pflege- und Betreuungsleistungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, zum Beispiel:

- Wie viel Pflegegeld wird bezogen?
- Wie hoch ist das Einkommen?
- Welche Mietkosten fallen an?

KONKRET

Ein:e Mitarbeiter:in des Fonds Sozialen Wien erhebt den Bedarf der benötigten Pflege und Betreuung.

TIPP

Nähere Informationen und Antragsformulare finden Sie auf: www.fsw.at

Was leisten Tageszentren?

Nachts daheim und tagsüber im Tageszentrum

Den Tag mit anderen Menschen verbringen, soziale Kontakte knüpfen – diese Möglichkeit bieten Tageszentren von Montag bis Freitag.

7

IN DIESEM KAPITEL ERHALTEN SIE EINEN ERSTEN ÜBERBLICK,
WELCHE LEISTUNGEN TAGESZENTREN ANBIETEN.

Nachts daheim und tagsüber im Tageszentrum

Das Tageszentrum kann von Montag bis Freitag besucht werden – durchgehend oder auch nur an einzelnen Tagen. Dadurch können Sie als pflegende:r Angehörige:r den gemeinsamen Alltag mit Ihren Familienmitgliedern besser gestalten.

Welche Leistungen gibt es?

- Pflege- und Therapiemaßnahmen
- Werk-, Musik- oder Gesprächsgruppen
- Ausflüge
- Feste

Einige Tageszentren bieten spezielle Leistungen für:

- Menschen mit Demenzerkrankungen
- Menschen, die an Multipler Sklerose erkrankt sind
- Schlaganfallpatienten:patientinnen
- Menschen mit (traumatischem) Migrationshintergrund bzw. psychischen Erkrankungen
- Angebote auch am Wochenende

Wie hoch sind die Kosten?

Die Bezahlung von Pflege- und Betreuungsleistungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, zum Beispiel:

- Wie viel Pflegegeld wird bezogen?
- Wie hoch ist das Einkommen?
- Welche Mietkosten fallen an?

**KON
KRET**

Ein:e Mitarbeiter:in des Fonds Sozialen Wien erhebt den Bedarf der benötigten Pflege und Betreuung.

TIPP

Nähere Informationen und Antragsformulare finden Sie auf: www.fsw.at

Was bieten Wohn- und Pflegehäuser?

Pflege und Betreuung in einem neuen Zuhause

Ist die Betreuung zu Hause mit aller Unterstützung nicht mehr möglich, sind Wohn- und Pflegehäuser eine gute Alternative.

8

HIER ERHALTEN SIE EINEN ERSTEN ÜBERBLICK, WELCHE
LEISTUNGEN WOHN- UND PFLEGEHÄUSER ANBIETEN.

Pflege und Betreuung in einem neuen Zuhause

Was tun, wenn ein selbstständiges Leben zu Hause – auch mit sämtlichen Unterstützungsmöglichkeiten – nicht mehr möglich ist? Für diesen Fall gibt es Wohn- und Pflegehäuser. Hier kann man dauerhaft oder vorübergehend bis zu 92 Tage bleiben.

Welche Leistungen gibt es?

Betreutes Wohnen

Hier liegt der Schwerpunkt auf dem altersgerechten Wohnen:

- Reinigung der barrierefreien Appartements
- Möglichkeit eines Wäscheservice
- Ganztägige Verpflegung
- Mobile Pflege und Betreuung bei Bedarf
- Einzel- oder Doppelzimmer

Häuser mit Pflegeplätzen

Hier liegt der Schwerpunkt in der Pflege:

- Pflege und Betreuung auf Basis eines anerkannten Pflegemodells
- Raum- und Wäschereinigung
- Ganztägige Verpflegung
- Medizinische Versorgung durch Ihre:n Hausarzt:Hausärztin – manche Häuser bieten auch eine eigene ärztliche Rund-um-die-Uhr Betreuung



Einige Häuser bieten auch Leistungen für spezielle Bedürfnisse an, zum Beispiel Demenz- oder Wachkoma-erkrankungen.

Folgende Voraussetzungen müssen für Häuser mit Pflegeplätzen unter anderem erfüllt sein:

- Entsprechender Pflegebedarf – dieser wird von den Mitarbeiter:innen des FSW festgestellt
- Die Betreuung zu Hause ist nicht mehr möglich

Wie hoch sind die Kosten?

Die Bezahlung von Pflege- und Betreuungsleistungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, zum Beispiel:

- Wie viel Pflegegeld wird bezogen?
- Wie hoch ist das Einkommen?

TIPP

Nähere Informationen und Antragsformulare finden Sie auf: www.fsw.at

Sterbebegleitung zu Hause – welche Unterstützung gibt es?

Mobile Palliativ- und Hospizbetreuung

Bei schweren und unheilbaren Erkrankungen können mobile Palliativ-Teams Betroffene auch zu Hause betreuen und begleiten.

9

HIER ERHALTEN SIE EINEN ERSTEN ÜBERBLICK, WELCHE
LEISTUNGEN HOSPIZ- UND PALLIATIVTEAMS BIETEN.

Mobile Palliativ- und Hospizbetreuung

Neben den Palliativstationen gibt es auch die Möglichkeit der mobilen Palliativ- und Hospizbegleitung. Die Teams bestehen aus Ärzten:Ärztinnen, Sozialarbeiter:innen und diplomiertem Pflegepersonal.



Palliativ-Teams sind 24 Stunden am Tag erreichbar!

Welche Leistungen gibt es?

- Beratung bei der Schmerztherapie
- Schnelle Hilfe bei Schmerzattacken, wodurch Spitalsaufenthalte vermieden werden können
- Unterstützung bei organisatorischen Themen

**KON
KRET**

Die bestmögliche Linderung der Symptome steht im Mittelpunkt der mobilen Palliativ-Teams.

Wie hoch sind die Kosten?

Die mobile Palliativbetreuung wird vom Fonds Soziales Wien gefördert und ist für Betroffene kostenfrei.

TIPP

Nähere Informationen und Antragsformulare finden Sie auf: www.fsw.at

Bonus für pflegende Angehörige

Die Voraussetzungen

Für die Pflege eines hilfsbedürftigen Angehörigen können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Angehörigenbonus erhalten.

10

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE,
WIE DER ANGEHÖRIGENBONUS GEREGLT IST.

Die Voraussetzungen

Seit 1. Juli 2023 gibt es einen Angehörigenbonus in der Höhe von 130,80 Euro pro Monat (2025). Dieser Betrag gilt nicht als Einkommen – und darf daher nicht auf andere Unterstützungen angerechnet werden, die auf bundesrechtlichen Vorschriften basieren.



Der Angehörigenbonus wird jährlich nach dem Anpassungsfaktor, der auch die Pensionen erhöht, angepasst.

Wann wird der Angehörigenbonus automatisch ausbezahlt?

- Vorliegen einer Selbst- oder Weiterversicherung
- Die Pflege zu Hause erfolgt durch eine:n nahe:n Angehörige:n – siehe Kapitel 2 Nahe Angehörige
- Die pflegebedürftige Person erhält ein Pflegegeld mindestens der Stufe 4

Ob Sie einen Bonus erhalten, wird vom zuständigen Sozialversicherungsträger – über den die Selbst- oder Weiterversicherung läuft – eigenständig geprüft und zuerkannt (von Amts wegen).



Auf Antrag kann der Angehörigenbonus rückwirkend für maximal ein Jahr ausbezahlt werden. Zeiten vor dem 1. Juli 2023 werden nicht berücksichtigt.

Wenn Sie keinen Anspruch haben

Haben Sie keinen Anspruch auf eine Selbst- oder Weiterversicherung – z. B., weil Sie bereits in Pension sind und daher keine Selbst- oder Weiterversicherung möglich ist – gibt es eine 2. Möglichkeit.

Dabei gelten andere Voraussetzungen:

- Sie sind ein:e nahe:r Angehörige:r der pflegebedürftigen Person
- Die Pflege zu Hause erfolgt durch Sie seit mindestens einem Jahr

- Die pflegebedürftige Person erhält seit mindestens einem Jahr ein Pflegegeld der Stufe 4 oder höher
- Ihr monatliches Netto Jahresdurchschnittseinkommen beträgt nicht mehr als 1.594,50 Euro (im Jahr ab der Antragstellung)

**ACH
TUNG**

Sie müssen bei jener Stelle einen Antrag stellen, die das Pflegegeld der pflegebedürftigen Person auszahlt.

Wie können Sie „Urlaub“ vom Pflegen nehmen?

Vertretung für pflegende Angehörige

Für die Vertretung durch eine professionelle oder private Ersatzpflege gibt es finanzielle Unterstützung.

11

HIER FINDEN SIE EINEN ERSTEN ÜBERBLICK, WIE SIE FÜR
ERSATZPFLEGE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG ERHALTEN.

Vertretung für pflegende Angehörige

Wenn Sie wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen wichtigen Gründen an der Betreuung Ihres Angehörigen verhindert sind, gibt es die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung.

Sie können sich durch professionelle oder private Ersatzpflege vertreten lassen.

Wer bekommt die Förderung?

Voraussetzungen:

Sie müssen seit mindestens einem Jahr überwiegend eine:n nahe:n Angehörige:n pflegen, und zwar ...

- eine:n nahe:n Angehörige:n mit Pflegegeld der Stufe 3 bis 7 oder
- eine:n nahe:n Angehörige:n mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung und Pflegegeld zumindest der Stufe 1 oder
- eine:n minderjährige:n nahe:n Angehörige:n mit Pflegegeld zumindest der Stufe 1

Einkommen:

Ihr monatliches Netto-Gesamteinkommen als pflegende:r Angehörige:r darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- 2.000 Euro bei Pflegegeldstufe 1 bis 5
- 2.500 Euro bei Pflegegeldstufe 6 und 7

Diese Einkommensgrenze erhöht sich um 400 Euro für jede:n unterhaltsberechtigte:n Angehörige:n, bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um 600 Euro.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der finanziellen Unterstützung pro Jahr hängt von der Pflegegeldstufe ab und beträgt mind. 1.200 Euro und max. 2.200 Euro. Bei Menschen mit einer nachgewiesenen demenziellen Erkrankung oder bei Minderjährigen beträgt die Förderung mind. 1.500 Euro und max. 2.500 Euro.



Gefördert wird ab 1. Jänner 2023 eine Ersatzpflege von höchstens 28 Tagen (4 Wochen).

Erste Anlaufstelle für Ihre Fragen ist die Landesstelle des Sozialministeriumservice. Dort können Sie die Förderung auch beantragen.

Sozialministeriumservice

1010 Wien, Babenbergerstraße 5

Tel.: +43 (01) 588 31

E-Mail: post.wien@sozialministeriumservice.at

www.sozialministeriumservice.at

Anhang

IM ANHANG FINDEN SIE LINKS UND KONTAKTADRESSEN, EIN
STICHWORT- UND EIN ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.

Links und Kontaktadressen

AK Broschüre: Pflegekarenz und Pflegezeit

- wien.arbeiterkammer.at/publikationen
Einfach ins Suchfeld eingeben: Pflegekarenz

AK Website: Pflege

- www.arbeiterkammer.at/pflege
- www.arbeiterkammer.at/akportal/meinesituation/pflege

Förderung 24-Stunden-Betreuung

Ansuchen um Pflegekarenzgeld

- www.sozialministeriumservice.at

Allgemeine Infos für betreuende Angehörige

- www.infoservice.sozialministerium.at

Infoplattform für Pflege und Betreuung

- pflege.gv.at

Fonds Soziales Wien

- www.fsw.at

Hospiz Österreich

- www.hospiz.at

Interessensgemeinschaft pflegender Angehörige

- www.ig-pflege.at

KOBV – Der Behindertenverband

- www.kobv.at

Österreichische Sozialversicherung

- www.sozialversicherung.at

Pensionsversicherungsanstalt

- www.pensionsversicherung.at

Stichwortverzeichnis

24-Stunden-Betreuung	23	Pflegegeldstufen	21
A		Pflegekarenz	10
AK Pflegegeld-Beratung	6	Pflegekarenzgeld	15
Angehörigenbonus	36	Pflegekarenz, Voraussetzungen	11
B		Pflege, politische Ebene	7
Betreutes Wohnen	31	Pflegeteilzeit	10
E		Pflegeteilzeit, Voraussetzungen	11
Ersatzpflege	38	R	
H		Rechtsanspruch, Pflegekarenz bzw. -teilzeit	14
Häuser mit Pflegeplätzen	31	S	
M		Selbstversicherung	19
Mobile Dienste	27	Sterbebegleitung	34
N		T	
Nahe Angehörige	11	Tageszentren	29
P		V	
Palliativ- und Hospizbetreuung	33	Vertretung	39
Pensionsversicherung, freiwillig	18	W	
Personenbetreuung	23	Weiterversicherung	19
Pflegegeld	21	Wohn- und Pflegehäuser	31

Abkürzungsverzeichnis

AK	Arbeiterkammer
AMS	Arbeitsmarktservice
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
FSW	Fonds Soziales Wien
KOBV	Kriegsopfer- und Behindertenverband
PVA	Pensionsversicherungsanstalt

AK Ratgeberreihe

TIPP

Noch mehr Titel zum Gratisdownload gibt es auf wien.arbeiterkammer.at/service/Ratgeber/index.html



WENN SICH ANGEHÖRIGE PLÖTZLICH NICHT MEHR ALLEIN VERSORGEN KÖNNEN:

https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Arbeitsrecht/Pflegekarenz_und_Pflegezeit.html



AB WANN IHNEN WIE VIEL PENSION ZUSTEHT, PLUS: PENSIONSFORMEN, PENSIONSKONTO & CO

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/pension/Pension-1.html>



Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Änderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: mitgliederservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **444**

6. überarbeitete Druckauflage, Jänner 2025

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Str. 20-22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Titelfoto: © Photographee.eu – Adobe Stock
Weitere Abbildungen: U2 © Sebastian Philipp
Grafik: www.christophluger.com
Druck: Gugler GmbH, 3390 Melk

Stand: Jänner 2025



STIMMEN- VERSTÄRKERIN

WER UND WAS IST DIE AK?

Die Arbeiterkammer ist so etwas wie das Sprachrohr und die Anwältin der arbeitenden Menschen. Wir kämpfen dafür, dass sie gehört, fair bezahlt und rechtlich abgesichert sind.

wien.arbeiterkammer.at/immernah

